

Baseballclub Romanshorn Submarines

Statuten vom 17. Dezember 2000

1. Sinn und Zweck	4
2. Mitgliedschaft	4
3. Austritt und Ausschluss	5
4. Organe des Vereins	6
5. Generalversammlung	6
6. Vorstand	8
7. Beraterstab des Vorstandes	9
8. Rechnungsrevision	10
9. Finanzen	10
10. Statutenänderungen	11
11. Fusion / Auflösung	11
12. Schlussbestimmungen	11
13. Anhang	12

1. Sinn und Zweck

1.1. Gründung

Der Baseballclub Romanshorn Submarines wurde am 14. Oktober 1993 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Romanshorn, Thurgau. Er bezweckt die Ausübung und Verbreitung des Baseball- und allenfalls Softballsports, sowie die Pflege der Kameradschaft.

1.2. Vereinsgrundlage

Die Statuten sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

1.3. Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell absolut neutral.

2. Mitgliedschaft

2.1. Mitgliederarten

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Aktivmitgliedern
- c) Passivmitgliedern

2.2. Einzelmitglieder (Aktiv/Passiv)

- ◆ Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch das Ausfüllen eines Anmeldeformulars oder durch Erscheinen an der jährlichen Generalversammlung.
- ◆ Beim schriftlichen Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung.
- ◆ Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich unter Beilage der Statuten mitzuteilen. Ein Gesuch kann nach erfolgter Prüfung ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Mit dem Beitritt erkennt das neue Mitglied die Statuten und das Leitbild des Vereins an.

2.3. Ehrenmitglieder

- ◆ Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes an der Generalversammlung.
- ◆ Ehrenmitglieder sind den Einzelmitgliedern gleichgestellt, haben aber keine Vereinsbeiträge zu leisten

3. Austritt und Ausschluss

3.1. Austritt

Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison gestellt werden.

Diese sind bis spätestens 31. Oktober schriftlich an den Vereinsvorstand einzureichen.

3.2. Mutationen

Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

3.3. Ausschluss

Ein Vereinsmitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung seiner Pflichten
- b) wegen erheblichen Zahlungsrückstandes, trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstosses gegen die Interessen des Vereins
- d) wegen groben unsportlichen Verhaltens
- e) wegen unehrenhafter Handlung

Gegen den Ausschluss kann ein schriftlicher Rekurs an den Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen.

3.4. Massregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Vereins- oder Verbandsstatuten oder andere Anordnungen des Vorstandes verstossen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Massnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe (Insbesondere vom Schweizerischen Verband ausgesprochene Bussen sind vom Betreffenden selber zu bezahlen).
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

4. Organe des Vereins

4.1. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beraterstab des Vorstandes
- d) Der Rechnungsrevisor

5. Generalversammlung

5.1. Begriff

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind.

5.2. Ordentliche Generalversammlung

- ◆ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- ◆ Die Einladungen mit Traktandenliste und Bericht

des Vorstandes sind allen Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zuzustellen.

- ◆ Die Generalversammlung ist für jedes Aktivmitglied obligatorisch.
- ◆ Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.
- ◆ Anträge zuhanden der Ordentlichen Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

5.3. Ausserordentliche Generalversammlung

Die ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Einladungen mit Traktandenliste sind allen Mitgliedern 14 Tage im Voraus zuzustellen.

5.4. Vorsitz

- ◆ Der Vorsitz an der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung führt der Präsident, in seiner Abwesenheit ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied.
- ◆ Pro Vereinsjahr dürfen höchstens 2 Vorstandsmitglieder zurücktreten, und dies nur nach Absprache in einer Vorstandsversammlung.
- ◆ Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

5.5. Kompetenz der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Festlegung der Stimmberechtigten, des Protokollführers und der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Wahl des Vorstandes und des Rechnungsrevisor
- d) Mutationen
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes

- f) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Statutenänderungen
- i) Festsetzung ordentlicher Beiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
- j) Genehmigung des Budgets
- k) Anträge
- l) Verschiedenes

5.6. Wahlen und Abstimmungen

- ◆ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen die geheime Durchführung.
- ◆ Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich etwas anderes vor.

6. Vorstand

6.1. Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- a) Vereinspräsidenten
- b) Vicepräsidenten / Aktuar
- c) Kassier / Aktuar
- d) Vereinstrainer
- e) Material- und Platz-Chef
- f) Marketing-Verantwortlichen
- g) Vertreter Jugend und oder Softball

6.2. Wahl des Vorstandes

- ◆ In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Es können mehrere Aemter in einer Person vereinigt werden, ausgenommen

das Amt des Präsidenten.

- ◆ Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- ◆ Wenn nicht anders bestimmt, ist der Vicepräsident der Aktuar. Bei dessen Abwesenheit übernimmt der Kassier sein Amt.

6.3. Kompetenz des Vorstandes

- ◆ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- ◆ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Es können zu den Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zugezogen werden. Diese haben jedoch nur eine beratende Stimme.
- ◆ Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Vereinspräsidenten bewilligt werden.
- ◆ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder sein Vertreter und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

6.4. Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:

- a) Der Präsident und der Vicepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- b) Für den Postcheck- und Bankverkehr führen der Kassier und der Präsident Einzelunterschrift

7. Beraterstab des Vorstandes

7.1. Spezialfunktionäre

Der Materialwart oder weitere Mitglieder mit Spezialfunktionen (je nach Bedarf) werden vom Vorstand gewählt.

8. Rechnungsrevision

8.1. Wahl und Aufgabe

Die Generalversammlung wählt den Rechnungsrevisor für das folgende Vereinsjahr. Der Rechnungsrevisor darf dem Vorstand nicht angehören. Der Revisor prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber schriftlichen Bericht zu Händen der Generalversammlung. Die Revision kann er jederzeit vornehmen.

9. Finanzen

9.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Subventionen
- c) Sammlungen / Schenkungen
- d) Nettoerträgen von Veranstaltungen, Werbungen, Clubwirtschaft usw.

9.2. Mitgliederbeiträge

- ◆ Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins- und Geschäftsjahres, bzw. beim Eintritt zu entrichten.
- ◆ Bei einem Eintritt in den Club hat der Betreffende einen einmaligen Beitrittsbetrag zu bezahlen.
- ◆ Für Mitglieder, die in der 2. Hälfte des Vereins- und Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
- ◆ Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeitragsliste wird als Anhang zu den Statuten geführt.

9.3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1. November und endet am 31. Oktober.

9.5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

10. Statutenänderungen

10.1. Voraussetzung für eine Statutenänderung

Statutenänderungen können anlässlich der Generalversammlung beschlossen werden, sofern sich 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.

10.2. Mitteilung der Statutenänderungen

Statutenänderungen sind den Vereinsmitgliedern in vollem Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

10.3. Statutenänderungsanträge

Statutenänderungsanträge von Vereinsmitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

11. Fusion / Auflösung

11.1. Fusion und Auflösung

Beschlüsse über Fusion oder Auflösung des Vereins sind nur anlässlich einer eigens dafür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung möglich. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung oder Fusion aussprechen. Im Uebrigen gelten Artikel 77 und 78 ZGB.

12. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. Dezember 2000 genehmigt.

Im Anhang sind die jeweiligen Mitgliederbeiträge auf einer separaten Liste aufgeführt.

Baseballclub Romanshorn Submarines

Der Präsident:

Der Vice-Präsident/Aktuar:

Michael Renggli

Pascal Schiavo

8590 Romanshorn, 15. Oktober 1993

13. Anhang

1. Mitgliederbeiträge
2. Statutenänderungen